



Anlage zu den ergänzenden Bestimmungen zu der AVB WasserV

Gültig ab 1. Januar 2019

1. Baukostenzuschüsse (Netzerschließungskosten)

gem. Ziff. 2 der »Ergänzenden Bestimmungen«

Für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen gem. § 9 Abs. 1-4 AVBWasserV richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den Grundsätzen der Ziff. 2.1-2.4 der »Ergänzenden Bestimmungen«.

Pro laufendem Meter Straßenfrontlänge des neu zu versorgenden Grundstückes beträgt der Baukostenzuschuss **51,30 €**, mindestens jedoch **769,50 €**.

2. Hausanschlusskosten

gem. Ziff. 3 der »Ergänzenden Bestimmungen«

2.1 Übliche Hausanschlüsse

Als Hausanschlusskosten werden folgende Pauschalbeträge berechnet:

| Hausanschlussgröße bis einschl. DN 50 | Netto | Brutto |
|---|------------|------------|
| HA-Pauschale bis 10 m Rohrgraben auf privatem Grund | 1.588,24 € | 1.699,24 € |
| Je m Rohr/Tiefbau Mehrlänge | 66,39 € | 71,04 € |

2.2 Die vorstehend genannten Preise verstehen sich einschließlich der Kosten für den Tiefbau. Hauseinführungen sind bauseits vorzunehmen und müssen den gültigen Normen entsprechen. Die Verlegung des Anschlusses muss möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude geführt werden. Für den Anschlussraum sind die gültigen Vorschriften zu beachten. Dagegen sind in den Preisen nicht die Kosten eventueller Ersatzbeschaffungen für Bepflanzungen und Oberflächen auf dem Grundstück der Kunden enthalten. Diese ist allein Sache der Kunden.

2.3 Außergewöhnliche Hausanschlüsse

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension, Länge oder Lage von den üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Pauschalbeträge die im Einzelfall ermittelten Kosten. Im Ausnahmefall kann im Nahbereich der Grundstücksgrenze eine Absperrereinrichtung gesetzt werden. Diese definiert die Eigentums- und Unterhaltungsgrenze. Sollte auch eine Messeinrichtung an die Grundstücksgrenze verlegt werden, sind Zählerschächte oder -schränke vom Eigentümer vorzuhalten (Abs. 5 Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV der Stadtwerke Flensburg GmbH).

2.4 Veränderungen an Hausanschlüssen

gem. Ziff. 3.2 der »Ergänzenden Bestimmungen«

Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für Veränderungen am Hausanschluss, wobei die im Einzelfall entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden. Veränderungen können insbesondere die Verstärkung oder Umlegung des Hausanschlusses sein.

3. Inbetriebsetzung von Kundenanlagen

gem Ziff. 5 der »Ergänzenden Bestimmungen«

3.1 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen betragen **55,00 € (65,45 €)**.

- 3.2** Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen wird jeweils ein Pauschalbetrag von **55,00 € (65,45 €)** berechnet.

4. Plombenverschlüsse

gem. §§ 12 und 18 AVBWasserV

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Flensburg GmbH wird ein Pauschalbetrag von **55,00 € (65,45 €)** berechnet, bzw. kann in Wiederholungsfällen der tatsächlich entstandene Aufwand in Rechnung gestellt werden.

5. Prüfung von Messeinrichtungen

gem. § 19 AVBWasserV

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung trägt die Stadtwerke Flensburg GmbH, falls die Abweichung die gesetzliche Fehlergrenze überschreitet, anderenfalls trägt der Kunde die Kosten. Für den Ein- und Ausbau wird ein Betrag von **62,00 €** berechnet. Die Kosten für die Prüfung der Messeinrichtung richten sich nach der z.Zt. gültigen Eichkostenverordnung.

6. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse für Baustellen und sonstige vorübergehende Zwecke sowie Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

gem. § 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV

- 6.1** Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten seine Anlagen an das Netz der Stadtwerke Flensburg GmbH heranzuführen. Alle für die Herstellung und Entfernung des Wasseranschlusses entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer der Stadtwerke Flensburg GmbH zu erstatten.
- 6.2** Werden im Zusammenhang mit der Herstellung des Anschlusses zusätzliche Netzausbauten erforderlich, so werden hierfür die entsprechenden Kosten berechnet.
- 6.3** Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind Hydranten-Standrohre mit Wasserzählern der Stadtwerke Flensburg GmbH nach Maßgabe des jeweils geltenden Allgemeinen Wassertarifs zu benutzen. Der Kunde haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigung der Stadtwerke Flensburg GmbH oder Dritten entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Kunde vollen Ersatz zu leisten.

7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

gem. Ziff. 5.3 der »Ergänzenden Bestimmungen«

- 7.1** Für die Einstellung der Versorgung einer Kundenanlage wird ein Betrag von **60,00 €** berechnet.

- 7.2** Für die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage wird der Betrag von **60,00 € (64,20 €)** berechnet.
- 7.3** Sowohl für die Einstellung als auch für die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich zu dem Betrag nach Ziff. 7.1 und 7.2 **27,50 €** in Rechnung gestellt.
- 7.4** Je Einsatz des Außendienstes werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes pauschal **50,00 €** berechnet. Diese Kostenpauschale ist in den in Ziffer 7.1 und 7.2 genannten Beträgen bereits enthalten.
- 7.5** Weichen die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung von den oben genannten pauschalierten Kosten in erheblicher Weise ab, so werden statt ihrer, soweit sachlich geboten, die im Einzelfall ermittelten Kosten berechnet.

8. Mahnung fälliger Rechnungsbeträge

gem. § 27 Abs. 2 AVBWasserV

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede schriftliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages **2,00 €** berechnet.

9. Umsatzsteuer

In den genannten Preisen und Beträgen ist keine Umsatzsteuer enthalten. Sie wird mit dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich berechnet. Ausgenommen sind die Beträge unter Ziff. 7.1, 7.3 und 7.4 für die Einstellung der Versorgung und der Betrag unter Ziff. 8.; sie sind umsatzsteuerfrei.

10. Gültigkeit

Die Preise dieser Anlage zu den »Ergänzenden Bestimmungen« sind ab 1. Januar 2019 gültig.

Stadtwerke Flensburg GmbH

Batteriestraße 48, 24939 Flensburg

Telefon: 0461 487-4444

E-Mail: service@stadtwerke-flensburg.de

www.stadtwerke-flensburg.de

Kundencenter: Nikolaistraße 5, 24937 Flensburg